

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dreizehnte Sitzung. Karlsruhe, den 20. Oktober 1881

[urn:nbn:de:bsz:31-309672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309672)

Dreizehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1881.

In Gegenwart der Vertreter des Oberkirchenrats, Präsident von Stöffer, Prälat Doll, Geheime Referendar Behagel, sowie sämtlicher Mitglieder der Generalsynode.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Geheimerat Dr. Bluntzli.

Nach Eröffnung der Sitzung mit Gebet durch den Präsidenten ehrt Pfarrer Specht und mit ihm die Synode das Andenken des in den letzten Tagen gestorbenen Dekan Rieh, der einst auch Mitglied der Generalsynode gewesen war. Darauf erteilt der Präsident dem Abgeordneten Lamey als Berichterstatter über den Antrag Baumeister in Betreff einer schärferen Kirchenzucht das Wort. Statt des Genannten Antrags, der besagt:

„Die Generalsynode wolle den Oberkirchenrat um Vorbereitung eines Gesetzentwurfs ersuchen, wornach die hartnäckige Verschmähung der kirchlichen Trauung oder Taufe eines Kindes den Verlust des kirchlichen Stimmrechts nach sich ziehe und ungetaufte Personen nicht Mitglieder der Landeskirche sein können“

stellt Lamey im Namen der Kommission den Antrag auf folgende Erklärung:

„Die Generalsynode spricht ihre Ansicht dahin aus, daß die hartnäckige Weigerung, den Segen der Kirche zur ehelichen Verbindung zu fordern und anzunehmen oder die hart-

näckige Verweigerung der Kindertaufe, insofern eines oder das andere aus Gründen oder unter Umständen erfolgt, welche Verachtung der Religion darthun, unter den in §. 14 Ziffer 5 der Kirchenverfassung bezeichneten, die kirchlichen Behörden zum Ausschluß von dem Stimmrecht berechtigenden Thatbestand enthalten ist.

Sie ist ferner der Ansicht, daß die erhaltene Taufe zufolge der Grundlehre des Christentums, welche für unsere evangelisch-protestantische Landeskirche im §. 9 der Kirchenordnung (Beilage A. der Unionsurkunde) ihren bestimmten Ausdruck besitzt, die Bedingung ist, unter der allein sich jemand als Mitglied der christlichen Gemeinschaft betrachten und sich insbesondere zur Mitgliedschaft der evangelisch-protestantischen Kirche bekennen kann und daß es daher in zweifelhaften Fällen den kirchlichen Behörden obliegt, sich darüber in geeigneter Weise zu verlässigen, bevor sie die Zulassung zum Stimmrecht ausspricht.

Die Generalsynode stellt dem Oberkirchenrat anheim, in Hinsicht auf die Punkte eine Belehrung an die hier in Frage stehenden kirchlichen Behörden zu erlassen."

Geheimerat L a m e y. Hochgeehrte Herren! Sie erinnern sich, daß gelegentlich der Diskussion über die Behandlung ungetaufter Kinder von den Herren B a u m e i s t e r, B ä h r, M e n t o n und v o n S t o c k h o r n ein Antrag eingebracht wurde dahin, die Generalsynode wolle den Oberkirchenrat um Vorbereitung eines Gesetzentwurfs ersuchen, wornach die Verschmähung der kirchlichen Trauung und der Taufe der Kinder den Verlust des kirchlichen Stimmrechts nach sich zieht und ungetaufte Personen nicht Mitglieder der Landeskirche sein können. Dieser Antrag wurde der Verfassungskommission zur Prüfung überwiesen und sie ist heute in der Lage, Ihnen darüber Bericht zu erstatten. Die Verfassungskommission hat die Bedeutsamkeit dieses Antrages in keiner Weise verkannt. Der Antrag selbst enthält übrigens zwei verschiedene Punkte. Der erste betrifft einen Akt der Kirchenzucht, den Ausschluß aus dem Stimmrecht für Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie bereits in eine Stimmliste aufgenommen seien; er soll eintreten wegen hartnäckiger Verschmähung der kirchlichen Trauung

und der Taufe eines Kindes. Der zweite Punkt betrifft einen Akt der Amtsthätigkeit der kirchlichen Behörden; sie sollen bei Aufstellung der Stimmlisten diejenigen nicht aufnehmen, welche das heilige Sakrament der Taufe nicht empfangen haben. Ihre Kommission hat beide Anträge demgemäß für sich allein in Betracht gezogen, und zwar zunächst den Antrag, wornach wegen hartnäckiger Verschmähung der kirchlichen Trauung und der Taufe eines Kindes der Verlust des kirchlichen Stimmrechts erfolgen soll. Sie hat nun geglaubt, daß der bloße Thatbestand der hartnäckigen Verweigerung der Taufe oder der kirchlichen Einsegnung nicht allein hinreichend sei für die Fälle, die hier eintreten. Sie hat sich verschiedene Beispiele klar gemacht, in denen, ich will nicht sagen, in legaler, aber in entschuldbarer Weise eine solche Weigerung eine gewisse Zeit lang eintreten kann. Ich erinnere bezüglich der Taufe daran, daß es möglich ist und daß es unter Umständen nicht gerade diejenigen Angehörigen der protestantischen Kirche sind, denen es an kirchlichem Sinn mangelt, daß irgend jemand glaubt, sein Kind nicht der Kindertaufe unterziehen zu sollen, daß er aber vollkommen bereit ist, wenn es in einem Alter ist, wo es die Taufe begreifen kann, also im Konfirmationsalter daselbe zur Taufe hinzugeben, daß es also höchst ungerecht wäre, wegen Verschmähung der Kindertaufe den Ausschluß des betreffenden Mannes vom kirchlichen Stimmrecht auszusprechen. Ebenso können bezüglich der Nichteinsegnung der Ehen verschiedene Fälle vorkommen. Zunächst muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich nicht allein von der Taufe durch einen protestantischen Geistlichen handeln kann, sondern überhaupt von der Taufe und von der kirchlichen Trauung, die auch von einem katholischen Geistlichen vollzogen werden kann. Nach unserer in beiden christlichen Konfessionen stattfindenden Überzeugung ist ja die Taufe nicht mehr notwendig und sie wird nicht mehr wiederholt, wenn die christliche Taufe überhaupt von einem Geistlichen der einen oder der andern christlichen Konfession vollzogen wurde. Bei der kirchlichen Einsegnung ist dies ebenso der Fall. Wenigstens glauben wir, daß die Meinung die ist, daß die Einsegnung, die in der katholischen Kirche vollzogen wird, gleichfalls die protestan-

tische kirchliche Trauung ersetzt. Wir haben dafür einen Grund, der schlagend ist. Es steht nämlich in der Vereinigungsurkunde für die beiden Teile der evangelisch-protestantischen Kirche in §. 13, der von der Ehesegnung oder Kopulation spricht: „Auch wird dem freien Willen der Verlobten aus der evangelischen oder der katholischen Kirche von diesseits anheim gegeben, ob sie sich von beiderlei Pfarrern oder nur von einem derselben einsegnen lassen wollen.“ Ich darf freilich bemerken, daß diese Bestimmung gegeben wurde in einer Zeit, wo das Gefühl der Zusammengehörigkeit beider christlicher Kirchen beiderseits gleich stark war und wo die Toleranz der protestantischen Kirche, welche die Einsegnung durch einen katholischen Geistlichen für ebenso vollgültig erachtet hat als durch einen protestantischen Geistlichen, wie es in diesem Satze enthalten ist, damals auch von der Gegenseite geübt worden ist, während nun Gründe eingetreten sind, wo die Trauung durch die katholischen Geistlichen für die Protestanten etwas Bedenkliches hat, da damit in der Regel das Verlangen verbunden ist, daß die Kinder einer solchen Ehe ausschließlich nur in der katholischen Religion erzogen werden. Wir glaubten deshalb, daß die hartnäckige Weigerung für sich allein einen genügenden Thatbestand für diesen Ausschluß nicht bilde, sondern daß zu fordern sei, daß in dieser Weigerung eine Verachtung der Religion zu erkennen sei, daß sie sich darthue aus dieser Weigerung, daß sie als unmittelbare Folge daraus hervorgehe. Diese Weigerung kann ja bei der kirchlichen Trauung in der verschiedensten Weise begründet sein. Ich will ein einfaches Beispiel dahin annehmen, daß ein Ehepaar der protestantischen Konfession in einem der katholischen Länder, wie sie in Amerika vielfach vorhanden sind, sich vor dem Konsul trauen läßt, vielleicht 15 Jahre dort lebt und dann nach Europa zurückkehrt. Es war diesen Leuten nicht zuzumuten und auch nicht möglich, sich von einem katholischen Geistlichen trauen zu lassen, es wäre dies wenigstens eine große Mißachtung der protestantischen Kirche. Es kommt also nach 15 Jahren zurück und hat sich bisher als vollgültiges Ehepaar betrachtet. Es schiene uns nun eine seltsame Zumutung, wenn man verlangen wollte, daß nach

15 Jahren diese Ehe durch Nachholung der kirchlichen Trauung gewissermaßen erst legitimiert werden sollte.

Es schiene mir das wie eine Beleidigung der ehelichen Gemeinschaft, die ich seit 15 Jahren unbestritten nach bürgerlichen Gesetzen inne gehabt habe. Es stimmt ohne Zweifel eine solche Ansicht mit den Ansichten, welche z. B. die Reformatoren, insbesondere Luther von der Ehe gehabt haben. Sie finden eine betreffende Stelle Seite 131 des Werkes von Spohn, aus dem Traubüchlein von Luther, worin derselbe sich folgendermaßen ausspricht: „Weil Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebühret uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordnen oder zu regieren. Aber so man von uns begehret — sie zu segnen, über sie zu beten, oder auch zu trauen, sind wir schuldig, dasselbe zu thun.“ In gleicher Weise finden Sie dort eine längere Stelle aus der Kirchenordnung des Markgrafen Karl II. von 1556, „Ordnung der Eheeinleitung“, worin in noch stärkeren Ausdrücken (die Stelle ist etwas lang, ich will sie nicht verlesen) eine ähnliche Ansicht geltend gemacht wird. Dessen ungeachtet wird nach unserer dermaligen Überzeugung die Einsegnung der Ehe durch den Geistlichen als eine Art von Sacrament betrachtet, die ein treuer evangelisch-protestantischer Christ ohne Zweifel in allen Fällen, in denen es ihm ohne Beeinträchtigung des Verstandes und der Vernunft thunlich ist, einholen wird. Es lassen sich aber auch andere Fälle noch denken, z. B. in gemischten Ehen, insbesondere wo, wie vorhin erklärt, die Trauung durch den katholischen Geistlichen nur unter Bedingungen gegeben wird, die schwerer sind als die Unterlassung der Trauung, da dort der katholischen Braut wegen, oder der Eltern und Angehörigen wegen, die protestantische Trauung auch nicht nachgesucht werden kann, während der protestantische Ehemann, ich nehme den Mann an, die katholische Trauung verschmähen muß, weil sie gegen sein Gewissen sein würde. Hier ist nach meiner Meinung auch in der hartnäckigsten Weigerung gegenüber dem protestantischen Geistlichen, der etwa doch die protestantische Trauung vollziehen wollte, kein hinreichender Grund vorhanden, um den Betreffenden wegen Verachtung der

der Religion zu bestrafen, denn er hat solche Gründe für sich, die, wie mir scheint, sein Benehmen in dieser Beziehung freimachen von der Beschuldigung, daß er, der sonst ein treuer Anhänger, ein treues Mitglied der evangelischen Kirche ist, hier aus Religionsverachtung gehandelt habe. Ich habe das hier erwähnt, um zu beweisen, daß in den bezeichneten Handlungen unter allen Umständen zugleich eine Verachtung der Religion enthalten sein müsse, wenn sie der Censur unterworfen sein soll, die hier geübt wird. Ich möchte aber noch hier beifügen, daß unter diesen Umständen die Verweigerung der kirchlichen Einsegnung und die Verweigerung der Taufe nicht die einzigen Fälle sind, welche dieser kirchlichen Censur unterworfen sein sollten; es kann ebenso gut die Weigerung, seine Kinder evangelisch-protestantisch konfirmieren zu lassen, eine solche Handlung enthalten, es kann auch die Verschmähung anderer kirchlicher Übungen und die Verschmähung, kirchliche Pflichten zu übernehmen, einen solchen Charakter annehmen, daß sie als eine von der Kirche zu ahndende und als eine Verachtung der Religion erscheint. Ich glaube auch nicht, daß allein die Verweigerung dieser Handlungen maßgebend ist, es können auch Handlungen vorkommen, die vielleicht dem Katholiken keine Veranlassung geben, sie zu tadeln, die aber so sehr gegen das evangelisch-protestantische Bewußtsein, also gegen das Bewußtsein der Kirche sind, welcher der Betreffende angehört, so sehr eine Verachtung dieser seiner Kirche, der er nach außenhin anzugehören scheint, enthält, daß ein solcher ebenfogat wegen Verachtung der evangelisch-protestantischen Kirche aus ihrer Konfession ausgeschlossen gehört, wie wenn er im allgemeinen eine Verachtung der Religion ausgeübt hat.

Ich gehe zu dem zweiten Punkt über, zu der Frage, wie es zu behandeln ist, wenn irgend einer, der die heilige Taufe nicht empfangen hat, sich als Mitglied der evangelisch-protestantischen Kirche bezeichnen wollte. Hier muß ich gleich auf die Vereinigungsurkunde hinweisen, die im §. 9 der Kirchenordnung besagt bezüglich der Taufe: „Ihrer von dem göttlichen Stifter unserer Kirche erhaltenen Institution gemäß gewährt und erklärt sie die vorläufige feierliche Aufnahme des Täuflings in die öffentliche Gemeinschaft seiner gläubigen

Gemeinde durch einen Lehrer derselben, und sie kann sonach auch von ihm eigentlich nur im Angesicht dieser Kirche vollzogen werden.“ — Die Taufe ist also als die vorläufige Aufnahme in die öffentliche Gemeinschaft der evangelisch-protestantischen Kirche, zunächst der christlichen Kirche überhaupt dargestellt. Die Taufe ist also schon nach dieser Bestimmung, aber auch nach der Grundverfassung beider christlichen Kirchen überhaupt die Grundbedingung, unter der sich jemand der christlichen Kirche zählen kann. Wer die Taufe nicht erhalten hat, der muß, um sich zu den christlichen Bekennern zu rechnen, notwendig diese Taufe noch empfangen und kann so lange nicht unter die Bekenner der christlichen Konfession, also auch nicht zu den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche zählen, als er sie nicht empfangen hat. Es können nun (und das hat ja den Herrn Antragsteller veranlaßt, den Antrag zu stellen) bei dem dermaligen sozialen Zustande, insbesondere der Freizügigkeit, Verkehrserleichterungen u. s. w., wie sie der Neuzeit eigen geworden sind, allerdings Fälle vorkommen, daß auch solche Personen, die sich nur dem Namen nach zur evangelisch-protestantischen Kirche bekennen, in Wahrheit aber nicht dahin gehören, etwa in eine Gemeinde eintreten wollen unter dem Vorgeben, sie gehörten zur evangelisch-protestantischen Kirche und es würde dann ohne Zweifel Sache der Kirche sein, in zweifelhaften Fällen sich zu vergewissern, daß solche Mitglieder auch wirklich evangelisch-protestantische Christen sind. Es kann das aber auch gleichfalls in anderen Fällen vorkommen, es kann jemand aus irgend welchen Gründen sich für einen evangelisch-protestantischen Christen erklären, dem noch in vielen andern Beziehungen die Qualitäten fehlen, und hier ist es Sache der christlichen Behörden, bei Aufstellung der Listen sich zu vergewissern, daß diese Qualitäten vorhanden sind. Wir haben in Bezug auf den ersten Punkt nach dem Ausgeführten nun geglaubt, daß die Fälle, in denen jemand kirchliche Handlungen verschmäht, unter Umständen, in denen in dieser Verschmähung eine religiöse Verachtung enthalten ist, bereits durch den §. 14 Absatz 5 unserer Kirchenverfassung getroffen seien. Es ist nur eine Einwendung dagegen gemacht worden,

welche eine Erörterung veranlassen kann, daß nämlich in unserer Kirchenverfassung §. 14, 5 steht: „Wer wegen religiöser Verachtung oder unehrenhaften Lebenswandels öffentliches Argernis gegeben hat,“ also die Frage entsteht, ob in dieser Handlung auch ein öffentliches Argernis gegeben ist. Allein, meine Herren, wer kirchliche Handlungen, die zudem einen öffentlichen Charakter an sich tragen, wie die Taufe, die nach unserer Kirchenordnung in der Kirche vollzogen werden soll, und wie die Trauung, die gleichfalls nach unserer Kirchenordnung im allgemeinen in der Kirche vollzogen werden soll, die Trauung insbesondere, die noch mit einer Verkündigung verbunden ist, wer solche Handlungen unterläßt, der bezeichnet sich überhaupt schon in der Gemeinde als einen, der kirchliche Handlungen dieser Art verschmäht, und wer sie gar unterläßt unter Umständen, unter welchen eine Religionsverachtung kund gegeben wird, gehört gewiß zu denen, welche öffentliches Argernis gegeben haben, denn so enge kann die Verfassung nicht ausgelegt werden, daß etwa an öffentlichen Orten dieses Argernis gegeben werden muß, sondern es muß nur etwas sein, was in die Öffentlichkeit zu dringen imstande ist und was dort Argernis den übrigen Mitgliedern der protestantischen Kirche geben kann. Wir haben daher nicht den geringsten Anstand genommen zu sagen, daß auch in diesen Fällen öffentliches Argernis gegeben worden ist. Sollte etwas so geheim bleiben, daß überhaupt niemand etwas davon weiß, so wird man es auch nicht ermitteln und dazu keine Ursache haben, aber die Fälle, die mehr bekannt geworden sind, gehören alle zu denen, die als öffentliches Argernis erscheinen. Nach dem Gesagten haben wir geglaubt und schon darum, weil die Aufzählung der betreffenden Fälle unvollständig ist, daß keine Ursache gegeben sei, die Verfassungsurkunde in §. 14 Ziffer 5 zu ergänzen, ebenso keine Ursache gegeben ist, in Bezug auf den Ausschluß vom Stimmrecht irgend eine Bestimmung zu geben, da das Nötige in dem §. 9 der Kirchenordnung gegeben ist. Dagegen haben wir geglaubt, Ihnen vorschlagen zu sollen, diese Überzeugung, diese Ansicht auch auszusprechen und damit kund zu thun, daß es die Meinung der Generalsynode ist, solche Fälle unter

die Fälle des §. 14 Ziffer 5 zu subsumieren und daß es ebenso die Meinung der Generalsynode ist, daß Ungetaufte an sich nicht zu denen gehören, die in der Lage sind, Mitglieder der evangelischen Kirche mit Stimmrecht zu sein, und der Ausschuß legt Ihnen daher folgenden Antrag vor, beziehungsweise der Ausschuß beantragt zu erklären: „Die Generalsynode spricht ihre Ansicht dahin aus, daß die hartnäckige Weigerung, den Segen der Kirche zur ehelichen Verbindung zu fordern und anzunehmen oder die hartnäckige Verweigerung der Kindestaufe, insoferne eines oder das andere aus Gründen oder Umständen erfolgt, welche Verachtung der Religion darthun, unter dem in §. 14 Ziffer 5 der Kirchenverfassung bezeichneten, die kirchlichen Behörden zu dem Ausschluß von dem Stimmrecht berechtigenden Thatbestande enthalten ist. Sie ist ferner der Ansicht, daß die erhaltene Taufe zufolge der Grundlehre des Christentums, welche für unsere evangelisch-protestantische Landeskirche in §. 9 der Kirchenordnung (lit. A. der Vereinigungsurkunde der evangelischen Kirche in Baden) ihren bestimmten Ausdruck besitzt, die Bedingung ist, unter der allein jemand sich als Mitglied der christlichen Gemeinschaft betrachten und sich insbesondere zur Mitgliedschaft der evangelisch-protestantischen Kirche bekennen kann, und daß es daher in zweifelhaften Fällen den kirchlichen Behörden obliegt, sich darüber in geeigneter Weise zu verlässigen, bevor sie die Zulassung zum Stimmrecht ausspricht. Die Generalsynode stellt dem Oberkirchenrate anheim, in Hinsicht auf diese Punkte eine Belehrung an die hier in Frage kommenden kirchlichen Behörden zu erlassen.“ Die Antragsteller sind mit dieser Erledigung des Antrags zufrieden.

Baurat Baummeister. Schon auf der Synode vom Jahre 1871 wurde von seiten des Oberkirchenrats der Antrag vorgelegt, welcher den fraglichen Gegenstand behandelt und welcher zu der Nummer 5 des §. 14 eine Nummer 6 hinzugefügt wissen wollte, ungefähr des Inhaltes, den unser Antrag besitzt. Die damalige Verfassungskommission hatte diesen Antrag amendiert, aber auch in dieser Fassung erhielt er nicht die notwendige Majorität von $\frac{2}{3}$ der Abstimmenden. Merk-

würdiger Weise fiel aber auch die motivierte Tagesordnung, welche bei der Verhandlung über diesen Gegenstand von anderer Seite beantragt war, eine Tagesordnung, welche den Gegenstand zwar als richtig anerkannte, ihn aber doch vertagt wissen wollte, weil das Material damals noch nicht vollständig, weil die Sache überhaupt noch nicht spruchreif erschien. In der That war ja damals die bürgerliche Standesbeamtung erst seit zwei Jahren eingeführt. Heute aber haben wir sie schon seit zehn Jahren und haben alle aus dem Generalbericht des Oberkirchenrats entnehmen können, welche erschreckenden Übelstände in der That eingetreten sind. Es sind eine Menge von ungetauften Kindern und ungetrauten Ehepaaren in der evangelischen Kirche, deshalb darf die Sache jetzt wohl als reif angesehen werden, und Sie haben ja selbst diesem Gefühl schon Ausdruck gegeben, indem Sie unseren Antrag nicht einfach abgelehnt, sondern der Verfassungskommission zur weiteren Beratung überwiesen haben. Meinem Gefühl nach würde in der That ein längeres Zuwarten mit Schutzmaßregeln Anstoß in der Kirche erregen; es muß in irgend einer Weise hier Stellung genommen werden, um sowohl den Behörden als den Gemeinden die richtige Erledigung derartiger Fälle zu ermöglichen. Allerdings hat sich ja manche Gemeinde unseres Landes bisher schon helfen können, sie hat sich des §. 14 Nummer 5 bedient, und es hat der Kirchengemeinderat eine Ausschließung vom Stimmrecht für gewisse Personen dekretieren können, aber es sind das eben doch nur einzelne Fälle von besonders kirchlich eifrigen Gemeinden, und es wird zweckmäßig sein, die Sache durch eine allgemeine Verfügung zu erledigen, namentlich deshalb, weil die Freizügigkeit den Übelstand von einer Gemeinde in die andere verschleppt und kleinere Gemeinden eines solchen Hinterhaltes zur Abwehr gegen die betreffenden Personen, welche sich dadurch gekränkt fühlen könnten, bedürfen. Nach unserer Auffassung soll die Maßregel nicht eine Strafe sein für die Personen, welche die Trauung oder Taufe unterlassen haben, denn diese Strafe würde bei den meisten derselben gegenstandslos sein. Es soll auch kein Zwang ausgeübt werden, denn dieser wäre wertlos für die religiöse Betrachtung.

tung der Sache; es soll vielmehr ein Schutz ausgeübt werden für die Mitglieder der Gemeinden gegen das Eindringen von Elementen, welche in der That den kirchlichen Zustand einer Gemeinde entschieden stören können. Denken Sie daran, daß derartige Personen möglicher Weise auch einmal hier in der Generalsynode erscheinen könnten, Personen, welche ihre Kinder nicht haben taufen lassen und welche berufen werden, über ein Taufformular zu beraten. Denken Sie an den Vorgang in Altona, wo der Gemeinderat eines Kirchspiels der Mehrzahl nach aus Sozialdemokraten bestanden hat. Die Exkommunikation der katholischen Kirche, die in solchen Fällen eintritt, werden wir sicher nicht ausüben wollen. Wir schließen auch durch diesen Antrag nicht von der Kirchengemeinschaft aus. Das evangelische Bewußtsein verlangt vielmehr, daß Schwache im Glauben nicht vom Gottesdienste ausgeschlossen sein dürfen, denn wir bekennen ja, wir sind allzumal Sünder. Wir wollen also keineswegs diesen Gliedern die Rückkehr abschneiden, aber es ist zum Schutz für die treuen Glieder der Kirche nötig, daß derartige Personen wenigstens die Mitverwaltung, das Stimmrecht innerhalb der Kirche verlieren. Wenn nun von einer Seite geäußert wird, es dürften die in Frage stehenden Personen dadurch mehr oder weniger von der Kirche noch mehr entfernt werden, vielleicht gar zu den Sektierern hinausgedrängt werden, so halte ich diese Besorgnis für nicht so wichtig, die meisten sind gleichgiltig, gleichgiltig auch gegen die Rechte, welche ihnen die Kirche verleihen könnte. Diejenigen aber, die wirklich in bewußter Weise, in aggressiver Weise die fraglichen Handlungen unterlassen haben, diese werden allerdings getroffen; aber viel größer als die Notwendigkeit der Rücksicht auf sie, scheint mir die Gefahr, daß bei Unterlassung von Schutzmaßnahmen die treuen Mitglieder der Kirche hinausgedrängt werden, um sich zu den Sektierern zu begeben, die enger geschlossene Kreise bilden. Lassen wir uns also doch nicht von der Rücksicht auf das vermeintliche unbewußte Christentum bewegen, das bewußte Heidentum in unserer Kirche zu belassen, ihm Stimmrecht zu erteilen. Der Oberkirchenrat hat in seinem Berichte den Gegenstand gestreift, indem es auf Seite 13 heißt:

„Wer unsre Sakramente verschmäht u. s. w.“ — Ich hoffe daher, daß die oberste Kirchenbehörde gerne den Antrag der Generalsynode acceptieren werde, und von seiten der Antragsteller kann ich erklären, daß wir keinen Wert darauf legen, dies in Form einer Verfassungsänderung zu leisten, sondern daß es uns vollständig genügt, wenn von seiten der Oberkirchenbehörde eine Anleitung hinausgegeben wird, wonach der §. 14 Ziffer 5 die bezeichneten Fälle mit umfasse, eine Anleitung allerdings, welche nicht bloß eine Information der Kirchengemeinde in sich schließen sollte, sondern auch geradezu eine positive Anleitung, daß derartige Fälle nicht vernachlässigt werden dürfen. Was dann die Hinzufügung der Unterlassung der Konfirmation anlangt, die wir Antragsteller allerdings vergessen hatten, so bin ich ganz damit einverstanden, wenn dieselbe auch gleich hier zur Unterlassung der Taufe und der kirchlichen Trauung gerechnet wird.

Präsident von Stöjfer: Hohe Synode! Auch der Oberkirchenrat kann, so wie das von seiten des Herrn Berichterstatters erwähnt worden ist, dem Herrn Antragsteller nur dankbar dafür sein, daß er diesen Gegenstand in Anregung gebracht hat, indem wir die hohe Wichtigkeit desselben durchaus anerkennen und ebenso anerkennen, daß Abhilfe geschafft werden muß. Nun ist allerdings fraglich, ob gerade auf dem Wege, welchen der Herr Antragsteller eingeschlagen wollte. Die Stellung des Oberkirchenrats zu der Frage auf Seite 13 des Generalberichts (wie der Herr Antragsteller sich ausgedrückt hat, weil dort daran gestreift sei) herzuleiten, das ist, glaube ich, nicht vollständig richtig. Fene Stelle des Generalberichts bezieht sich nicht auf diesen Fall, sondern auf jene Fälle, wo schon eine förmliche Trennung und Ausscheidung stattgefunden hat, sie bezieht sich auf die Sektierer. Im Übrigen möchte ich auch, wie der Herr Berichterstatter der Verfassungskommission gethan hat, gegen die Annahme des Antrags in seiner anfänglichen Form Bedenken äußern. Dem Antrag gegenüber muß zur Geltung gebracht werden, daß er zu weit und zu enge ist. Zuweit, indem er solche Fälle in sich begreift, wo es in der That eine Härte wäre, den Ausschluß vom Stimmrecht auszusprechen, zu enge, weil er nicht

alle Fälle, die hier eintreten können, erfaßt, und dadurch die Meinung veranlassen könnte, daß auf diese Fälle §. 14 Ziffer 5 der Verfassungsurkunde nicht anwendbar wäre. Ich bin der Meinung, daß der §. 14 Ziffer 5 zur Anwendung gebracht werden könne und solle in viel ausgedehnterer Weise als bis jetzt geschehen ist. Man ist von seiten des Oberkirchenrats der Meinung, daß auch jetzt schon hätte geholfen werden können, weil die gleiche Interpretation, welche jetzt bei der hohen Synode beantragt wird, von dem Oberkirchenrat dem §. 14 schon bisher gegeben worden ist. Es ist aber für uns außerordentlich wertvoll, von der Generalsynode eine solche Erläuterung zu empfangen, eine solche Befräftigung unserer eigenen Interpretation, und ich darf die Zusage geben, daß wir gerne bereit sind, die Erläuterung zu veröffentlichen, vielleicht auch eine Ermahnung an die Organe der Kirche zu erlassen. Was mich veranlaßt, gerade den von dem Herrn Berichterstatter betretenen Weg als richtig anzusehen, beruht auf meinem Wunsch, daß an der Verfassung nur dann geändert werden soll, wenn dies zur Erreichung für der Kirche notwendige Absichten unabweisbar sein sollte. Dies ist in dem vorliegenden Fall, namentlich bei der jetzt dem §. 14 Ziffer 5 gegebenen Interpretation, ganz gewiß nicht der Fall.

Es ist notwendig, daß man von seiten der kirchlichen Organe etwas mehr Initiative in der Kirchen- und Sittenzucht zeige, und es ist das vielleicht bisher weniger so gewesen, weil man nicht sicher war, wie der Ausdruck „öffentliches Aergernis“ ausgelegt werden solle. Dieser Zweifel fällt nun weg, da wir auf Grund des von der Generalsynode gestellten Antrags von der jenen Verfassungsbestimmungen zu gebenden Auslegung den Organen unserer Kirche Kenntniss geben werden, und dann auf dieser Grundlage kräftiger zur Sittenzucht vorgeschritten werden kann. Wir dürfen uns wohl daran erinnern, wie gerade ein Anlauf zur sittlichen Wiedergeburt mit zu den wertvollsten Vorgängen der Reformation gehört, auf daß immer und immer wieder die Organe unserer Kirche auf diese Thätigkeit der sittlichen Aufrichtung zurückkommen. Ganz in ähnlichem Sinne ist im Generalbericht angedeutet und auch von seiten

der hohen Synode gebilligt worden, daß unsere Kirchen-
visitationsbescheide mehr zur Oeffentlichkeit und damit zur
allgemeineren Kenntniß der Gemeinde gebracht werden sollten.
Zu ähnlicher Weise, wie die Oberkirchenbehörde ihrerseits
auf ihrem Gebiete in dieser Richtung vorwärts geht, möchten
wir auch wünschen, daß im Anschluß und angeregt durch
die heutige Erörterung die Kirchenorgane den §. 14 Ziffer 5
kräftiger in die Hand nehmen möchten, als es bisher der
Fall war. In diesem Sinne erkläre ich mich einverstanden
mit dem Antrag.

Präsident. Es ist ein abweichender Antrag nicht gestellt,
und ich sage dies nur, um die Herren zu veranlassen, sich
kurz zu fassen.

Dekan Schellenberg. Halten Sie es nicht für un-
bescheiden, wenn ich in dieser Frage das Wort ergreife. Aber
als Berichterstatter von 1870 glaube ich das Recht zu haben,
mich über diese Angelegenheit zu äußern und meine Befrie-
digung darüber auszusprechen, daß diese Frage, für die da-
mals eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit nicht zu erlangen war, jetzt auf eine,
wie ich glaube, glückliche Weise gelöst ist. Als damaliger
Berichterstatter hatte ich es seiner Zeit schmerzlich empfunden,
daß den Gemeinden eine gewisse Garantie und Vollmacht
fehlte, um ihren Bestand nach außen hin zu sichern oder
auch solchen Gliedern gegenüber, welche ihre Pflichten ver-
absäumen und die Gnadengüter der Kirche verschmähen, zu
wahren. Es ist jener Antrag nicht durchgegangen, weil er
einen Zusatz zur Verfassung betraf. Aber ich muß nun sagen,
ich habe mich nachträglich darüber gefreut, daß wir mit jener
schärferen Fassung nicht durchgedrungen sind, denn es hat in
der Folge die Erfahrung nach 1870 gezeigt, daß es Fälle
gibt, wo es voreilig und hart gewesen wäre, wenn wir nach
jenem Antrag verfahren wären. Viele der Herren Kollegen
werden mir bezeugen, daß z. B. auch trotz unterlassener Trauung
doch die Kinder zur Taufe gebracht wurden, und daß, wenn
wir früher reagiert hätten, wir diese nicht erhalten hätten.
Außerdem würden, wenn diese Leute strafweise von den Bah-
len ausgeschlossen worden wären, überhaupt ihre Beziehungen
zur Kirche dadurch geschädigt und unterbrochen worden sein;

mir sind wenigstens solche Fälle bekannt, wo vorzeitiger Eifer mehr geschadet als genützt und manche Personen der Kirche entfremdet hat. Ich kann also nur sagen, ein vorsichtiges, ein mehr evangelisches Vorgehen in diesen Dingen ist gewiß geboten, und nur wenn der Fall vorkommt, daß ein hartnäckiges und auf Religionsverachtung hinielendes Benehmen vorliegt, ist es angezeigt, daß eine Reaktion der Kirche dagegen eintritt. Ich begrüße also diesen Antrag als die Erledigung des damals hervorgetretenen Bedürfnisses, gewisse Schranken zu ziehen gegenüber denen, die durch ihr Verhalten die Ordnung der Kirche verachten.

Kirchenrat S c h e n k e l. Hochgeehrte Herren! Ich bin es vor zehn Jahren gewesen, der den Antrag auf Tagesordnung in Verbindung mit andern Genossen, worunter der geehrte Herr Geheimrat L a m e y obenansteht, eingereicht hat, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen. Erstens weil keine genügende Zahl von Erfahrungen in dieser Angelegenheit vorhanden war, und zweitens weil ich fürchtete, daß, wenn mit einem gewissen allzugroßen Eifer in dieser Sache vorgegangen werden wollte, der guten Sache mehr geschadet als genützt würde. Es hat mich gefreut, soeben aus dem Munde meines verehrten Freundes S c h e l l e n b e r g, der damals auf der andern Seite stand, vernommen zu haben, daß er der Ansicht ist, es sei besser gewesen, daß zugewartet worden sei. Jetzt habe ich in der Verfassungskommission von ganzem Herzen dem gestellten Antrag im allgemeinen zugestimmt, aber ich habe allerdings noch einige Bemerkungen, um meinen Standpunkt klarzustellen, hinzuzufügen. Erstens bin ich der Ansicht, daß mit Schonung, mit Vorsicht, mit Behutsamkeit in allen betreffenden Fällen vorgegangen werden muß, und daß besonders hier die Mahnung am Platze ist, die ein würdiger mir gegenüber sitzender Geistlicher vor wenigen Tagen so eindringlich ausgesprochen hat: Habt Geduld mit den Schwachen und Irrigen, geht nicht zu eilig und nicht zu scharf vor. Das ist die erste Bemerkung, die ich zu machen habe. Eine zweite ist die, daß ich denn doch die vorgebrachten Befürchtungen nicht in dem Maße theile, so traurige Beispiele uns auch vorliegen, wie sie von dem Herrn

Kollegen Baumeister mitgeteilt worden sind. Ich fürchte z. B. nicht, daß ein Wahlbezirk unserer Landeskirche wissenschaftlich einen Ungetauften uns in die Generalsynode senden wird: unwissenschaftlich wäre das ja möglich, aber nach den vorhandenen Umständen, da ein Mitglied der Generalsynode wenigstens dreißig Jahre alt sein muß, ist das doch wohl nicht zu erwarten. Also hier ist die Befürchtung zu weit gehend, und was das Beispiel des sozialdemokratischen Kirchengemeinderats in Altona betrifft, so ist dieser Vorgang von der Verfassungskommission keineswegs urkundlich untersucht worden, nur aus Zeitungen ist die wunderliche Kunde zu uns gekommen, daß die Sozialdemokraten in Altona einen Streich gespielt haben und sich, ich weiß nicht auf welchem Wege, des Kirchengemeinderats bemächtigt haben sollen. Es versteht sich von selbst, daß die Konsistorialbehörde, wenn es zur Beschlußfassung gekommen wäre, einen solchen Kirchengemeinderat niemals anerkannt hätte. Soviel ich aber weiß, ist dieser schlechte Spaß sofort wieder in der Luft zerstoßen. Die Sozialdemokraten sind in kirchlicher Beziehung in sofern nicht zu fürchten, als sie mit dem lieben Gott und der Kirche sich so wenig als möglich beschäftigen. Also die Furcht, daß sich Ungetaufte und Unkonfirmierte der Kirche bemächtigen können, ist bei mir nicht groß. Dagegen habe ich noch eine dritte und letzte Bemerkung zu machen, die ich nicht unterdrücken kann. Wir legen der Kirchenbehörde eine schwere Pflicht auf, wenn wir sie bitten, daß sie in Beziehung auf die Auslegung des §. 14 Ziffer 5 der Kirchenverfassung eine Belehrung und Anweisung, wie ich mir denke, an die Diözesanausschüsse und Kirchengemeinderäte geben soll. Denn diese Belehrung scheint mir — ich will aber natürlich nicht unbescheiden den Ansichten der hohen Kirchenbehörde vorgreifen — zweierlei enthalten zu müssen: Zum ersten eine Bezeichnung der Fälle, wo die Unterlassung der Taufe und der Trauung nicht als Religionsverachtung anzusehen ist, damit nicht Mißgriffe von seiten der betreffenden Behörden geschehen, und sodann eine Bezeichnung der Fälle, wo der Begriff der Religionsverachtung in Wirksamkeit zu treten hat. Das scheint mir durchaus notwendig zu sein, leicht scheint es mir

aber nicht, diese Fälle klar zu regeln. An diese letzte Bemerkung schließe ich noch ein weiteres Wort an. Wo eine Kirchenbehörde den Ausschluß vom Stimmrecht auf Grund des §. 14 Ziffer 5 der Verfassung ausspricht, da scheint mir dies nicht stillschweigend geschehen zu dürfen, nicht nur durch einen leisen Strich von der Stimmliste. Wenn auch ein solcher Ausschluß keine eigentliche bürgerliche Strafe ist, obgleich ich doch eine Disziplinarstrafe darin sehe, so ist er doch jedenfalls für jeden ehrliebenden Menschen empfindlich, und es muß dem Betreffenden Gelegenheit gegeben werden, sich zu beschweren, er muß es deshalb erfahren, daß dieser Schritt geschehen ist, es muß ihm Kenntniß davon gegeben werden. Das ist es, was ich schon in der Verfassungskommission für notwendig erklärt habe und was hier als Wunsch an die hohe Kirchenbehörde, welche die betreffende Belehrung geben wird, auszusprechen mir mein Gewissen gebietet. Endlich, hochgeehrte Herren! würde ich den Fällen der Verachtung der Taufe, der Trauung und der Konfirmation noch beifügen die Verachtung der kirchlichen Beerdigung. Auch das scheint mir ein Fall, der hieher gehört.

Professor G a f. Ich kann nicht umhin, an die Stunden zu erinnern, wo vor zehn Jahren dieselbe Angelegenheit unter uns und nicht ohne Lebhaftigkeit, nicht ohne eine gewisse Erregung besprochen wurde. Ich gehörte damals zu denen, die eher als manche andere die Neigung hatten, dem Antrag, wie er gestellt wurde, zuzustimmen. Ich habe mich aber doch auch den damals geltend gemachten Gegengründen nicht verschließen können. Es wurde gesagt, lieber eine laxer Verwaltung, lieber ein Hingehenlassen der ersten Symptome eines gleichgiltigen Verhaltens gegen die Kirche, als ein zu schroffes Vorgehen; jenes ziemt der Kirche besser, dadurch wird sie im protestantischen Geiste der Liebe und Eintracht aufrecht erhalten und überschreitet nicht deren Grenzen, namentlich wenn sie sich bewußt bleibt, daß jedes gesetzliche Einschreiten auf kirchlichem Gebiete Gefahren in sich schließt. Das waren die Gegengründe, sie haben gesiegt, und ich habe später geglaubt, das sei das richtige. Inzwischen haben die Verhältnisse sich soweit geklärt, daß es eher berechtigt erscheint, einen

Schritt zu thun. Herr Geheimerat Lamey hat uns nachgewiesen, daß auch diese Thatsachen, die als durchgreifende Gründe der Ausschließung von den kirchlichen Rechten geltend gemacht werden können, einer sehr vorsichtigen Behandlung bedürftig sind und daß es nicht thunlich ist, aus diesen Beispielen überhaupt schon unbedingt gültige Schlüsse zu ziehen. Ich bin derselben Ansicht und es freute mich deshalb innerlich, hier einen Ausweg zu finden, der, wie mir scheint, die Zustimmung der Synode gewinnen wird. Mir scheinen die Resultate des Vortrags des Herrn Geheimerat Lamey durchaus die maßhaltenden zu sein, und ich bin der Meinung, daß, nachdem der Herr Präsident des Oberkirchenrats sich in zustimmendem Sinne ausgesprochen hat, es nicht schwierig sein wird, eine derartige Erklärung abzugeben. Soll ich sagen, was ich darunter verstehe, so ist es eine gewisse Lebensäußerung gegenüber der Kirche und der kirchlichen Gemeinschaft, gegenüber einer allzu großen Scheu, welche jede Kundgebung vermeiden will, die, während sie nur einen Ausdruck des kirchlichen Selbstgefühls bezweckt, doch möglicherweise ein Mißfallen erregen kann. Ich kann also hier zustimmen zu dem, was der Herr Referent vorgelesen hat, und auch zu dem, was von Herrn Kollegen Schenkel zugefügt wurde.

Prälat Doll. Die Zustimmung der Kirchenbehörde zu der vorgeschlagenen Erklärung und die Bereitwilligkeit, an der Ausführung derselben mitzuwirken, ist bereits ausgesprochen worden. Wenn ich mir erlaube, noch ein Wort weiter zuzufügen, so ist dies veranlaßt durch die eine oder die andere Bemerkung des Herrn Kirchenrat Schenkel, für welche ich ihm übrigens aufrichtig dankbar bin, weil ja derselbe aus seiner reichen Erfahrung heraus auch für uns, die Kirchenbehörde, gewiß manches sagte und auf manches unsere Aufmerksamkeit lenkte, was möglicherweise unsern Gedanken hätte entgehen können. Was zunächst die Verschmähung der kirchlichen Beerdigung bei Familiengliedern betrifft, so wird es schwierig sein, diese Nichtachtung des kirchlichen Segens mit andern parallel zu stellen, weil gerade bezüglich der kirchlichen Beerdigung in der Landeskirche eine verschiedene

Verfahrensweise vorhanden ist. Es giebt Gemeinden, in denen beispielsweise die Beerdigung von kleinen Kindern herkömmlich nicht in Begleitung des Geistlichen geschieht, während es andere Gemeinden giebt, in denen sogar todtgeborene Kinder in Begleitung des Geistlichen auf den Friedhof gebracht werden. Bei einer so verschiedenen Praxis hat es immer große Schwierigkeiten, diese Fälle nach generellen Bestimmungen zu beurteilen. Was den Gedanken betrifft, daß der etwaige Ausschluß vom Stimmrecht dem davon Betroffenen auch mitgeteilt werden soll und daß ihm zu gleicher Zeit auch Gelegenheit werden müßte, dagegen Einwand zu erheben, so liegt dies nach meiner Meinung bereits in der Verfassung. Es werden die Wahllisten öffentlich ausgelegt und zwar jeweils mit der Ankündigung, daß davon jedermann Einsicht nehmen könne. Soviel ich weiß, ist es nun bei keiner Wählerschaft der Fall, daß man denjenigen, die nicht in den Wahllisten stehen, davon ausdrücklich Mitteilung macht. Es wäre dies sehr umständlich, man wird also dem Betreffenden überlassen müssen, durch die gestattete Einsicht in die Wählerliste sich davon zu überzeugen. Es ist auch das Verfahren, wie der Ausschluß stattfinden kann, in der Verfassung genau vorgeschrieben. Wenn jemand seinen Namen nicht in der Wählerliste findet, hat er das Recht, sich an den Kirchengemeinderat und nach der Kirchenverfassung §. 37 sich an die Kirchengemeindeversammlung zu wenden. Es ist ferner der Oberkirchenbehörde in §. 110 die Ermächtigung erteilt, über Beschwerden gegen Verfügungen der ihr unterstellten kirchlichen Organe zu entscheiden. Es ist also der Instanzengang in der Kirchenverfassung bestimmt vorgezeichnet. Einiges Bedenken, obwohl die Sache in der Kirchenbehörde noch nicht näher überlegt ist, hätte ich allerdings gegen die Zumutung, nun zum voraus die Fälle zu spezialisieren, in welchen die Kirchengemeinderäte einschreiten sollen. Eine so ins Einzelne gehende Kasuistik der Angaben, wer etwa durch Verweigerung einer kirchlichen Handlung auch eine Religionsverachtung und damit ein öffentliches Argerniß an den Tag legt, oder wer nicht, ist nach meiner Meinung nicht ausführbar, weil hier gerade auf die einzel-

nen Verhältnisse und Umstände sehr viel ankommt, so daß ich glaube, daß die von uns zu gebende Erläuterung immerhin einen allgemeinen Charakter haben und daß die Entscheidung ad hoc doch mit Rücksicht auf die einzelnen Personen und Umstände gegeben werden muß, sofern eine Beschwerde an die Kirchenbehörde kommt.

Präsident: Es ist ein Schlusantrag eingereicht, unterzeichnet von den Herren Stein und Schmitthener. Ich werde also darüber abstimmen lassen. Wer für den Schluß ist, wolle sich erheben. Angenommen.

Geheimerat Lamey: Ich werde mich in meinem Schlussworte außerordentlich kurz fassen und werde auch die einfache Bemerkung machen, eine Spezialisierung aller Fälle ist unmöglich, und was die kirchlichen Beerdigungen betrifft, so werden diese allerdings nach der Kirchenordnung hier weniger in Betracht kommen können, da sie nicht so streng als Sache der kirchlichen Beteiligung angesehen wird. Diese Spezialisierung ist es auch nicht, welche der Herr Kollege Schenkel gemeint hat, sondern er wollte vorzugsweise betonen, daß man sorgfältig in Erwägung ziehen solle, ob wirklich in einer unterlassenen Handlung die Verachtung der Religion liegt. Es könnte vorkommen, daß manche Kirchenälteste sofort in allen derartigen Weigerungen eine Verachtung der Religion sehen, daß sie schon die bloße Tatsache der Weigerung dafür halten, und da wäre es allerdings wünschenswert, daß nicht in der Weise verfahren wird, daß, statt daß die betreffende Auslegung einer solchen Bestimmung der evangelischen Kirche zu gut kommt, umgekehrt eine Benachteiligung derselben eintritt, die möglicherweise eine solche Auslegung zu einer sehr üblen machen würde. Ich glaube übrigens, daß wir nach den bisherigen Erfahrungen keinen Grund haben, zu besorgen, daß ein zu weiter Gebrauch von dieser Bestimmung gemacht werden wird. Ich habe sodann nur noch eine Bemerkung zu machen. Ich vertrete im allgemeinen die Ansicht des Herrn Kirchenrat Schenkel, daß eine Mitteilung von dem Strich erfolgen soll. Ich unterscheide hier zwei Fälle. Entweder stand jemand schon auf der Wählerliste, dann hat er ein gewisses Recht,

anzunehmen, daß er dort stehen bleibt und daß, wenn man ihn streicht, ihm das auch mitgeteilt wird mit dem Grunde, weshalb dies geschah. Oder er stand nicht auf der Wählerliste, dann nimmt man ihn einfach nicht auf und dann mag er sich erkundigen. Denn die Frage, ob jemand der evangelisch-protestantischen Gemeinschaft angehört, erfordert von vornherein die Untersuchung, ob er zur Kirche sich bekennt, also auch zu gleicher Zeit eine Untersuchung, ob er zu den Personen gehört, die zwar einen Tauffchein besitzen oder ihren Reden nach scheinbar der Kirche angehören, aber dem inneren Leben nach gar nicht zur evangelisch-protestantischen Kirche gehören. Also hier würde ich es für unbedenklich finden, daß man ihn hier nicht aufnimmt und ihm überläßt, sich zu erkundigen, weshalb er nicht aufgenommen ist. Aber den einmal Aufgenommenen sollte man nicht streichen, ohne daß man ihn davon in Kenntnis setzt. Jedenfalls muß doch eine Verteidigung zulässig sein, und dann muß man ihm auch über den Grund seines Strichs Mitteilung machen. Gerade der Umstand, daß die Spezialisierung der Gründe so schwierig ist, sollte dahin führen, daß man die Frage, ist diese äußere Thatsache so beschaffen, daß sie wirklich als eine Verschmähung einer kirchlichen Handlung und als Verachtung der Religion erscheint, vorzugsweise mit dem erörtert werden sollte, dem man diesen Vorwurf macht, und hier möchte ich wünschen, daß man es mit dem Richteröffnen nicht zu leicht nimmt.

Präsident. Es liegt nur ein Antrag vor, nämlich der der Kommission, und ich bitte diejenigen Herren, die diesem Antrag zustimmen, sich zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Der Abgeordnete Specht möchte gerne eine Äußerung des evangelischen Oberkirchenrats in dem letzten Bescheid auf die Diözesansynoden in Betreff der sogenannten Altlutheraner zur Sprache bringen, erhält aber von dem Präsidenten die Weisung, daß zuvor ein besonderer Antrag hätte gestellt werden müssen.

Vamey will diese Angelegenheit auf eine spätere Verhandlung verschoben wissen.

Es kommt daher der weitere Gegenstand der Tagesordnung, der Bericht der Verfassungskommission über die Gesetzesvorlage, betreffend die Einkommensverhältnisse der evangelischen Pfarrer, zur Behandlung (cf. Anhang Nr. 7).

Der Abgeordnete Stein als Berichterstatter der Finanzkommission verliest den im Anhang Nr. 8 mitgetheilten Bericht und beantragt die Annahme des betreffenden Gesetzesentwurfes mit der einzigen Abänderung, daß im Artikel 1 statt „soweit der Vollzug desselben nicht durch die staatliche Gesetzgebung bedingt ist“ zu setzen wäre „soweit der Vollzug desselben innerhalb der staatlichen Gesetzgebung ermöglicht ist“.

Nachdem der Präsident des Oberkirchenrats das Einverständnis der Kirchenregierung mit der beantragten Abänderung ausgesprochen, entspinnt sich eine Debatte, woran die Abgeordneten von Göler, Kiefer, Lamey und der Präsident des Oberkirchenrats sich beteiligen.

von Göler ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch für das Gesetz, das die Staatsdotations zur Grundlage hat. Er wünscht aber, daß das zu erwartende, hierauf bezügliche staatliche Gesetz in einzelnen Punkten gemildert werde, damit es nicht den Anschein gewinne, der Staat wolle wieder in die Kirche hinein regeren und von den wahrhaft freisinnigen Prinzipien der Grundgesetze vom Jahre 1860 abweichen. Übrigens müsse schon jetzt die Möglichkeit der Kirchensteuer ins Auge gefaßt werden, welche zwar jetzt noch nicht durchführbar sei, für die Zukunft aber unvermeidlich und gewiß auch thunlich sei, besonders wenn sie zunächst für örtliche Bedürfnisse erhoben werde.

Kiefer rechtfertigt zunächst die staatliche Gesetzgebung gegen den Vorwurf der Härte, spricht sich auch prinzipiell für die Kirchensteuer aus, betont aber ebenso entschieden die Unmöglichkeit, daß der Staat der Kirche gegenwärtig, da die Einzelstaaten bei den berechtigten Anforderungen des Reiches und sonstigen hohen Ansprüchen an die Steuerkraft des Landes zu größter Sparsamkeit gezwungen würden, das Recht der Erhebung einer eigenen Kirchensteuer gewähren könne. Dagegen werde der Staat bei einem freundlichen Verhältnis

zu ihm der Kirche gewiß dasjenige wohlwollend dar bieten, was sie dringend bedürfe. Und ein solches Bedürfnis sei allgemein zugestanden.

Lamey konstatiert, daß auch in der Kommission der Gedanken erwogen worden sei, ob nicht bei einer etwaigen Wiedererlangung der Dotation einige erschwerende Bedingungen aus dem betreffenden Gesetze fern gehalten werden könnten. Man habe jedoch Verhandlung hierüber in der Synode nicht für opportun gehalten, glaubte vielmehr die Wahrung der kirchlichen Interessen dem Oberkirchenrate, der ja auch in den politischen Körperschaften des Landes vertreten sei, vertrauensvoll überlassen zu sollen.

Was die Kirchensteuer betreffe, so sei dieselbe nicht populär, weil wir uns, durch die Stiftungen unserer Ahnen verwöhnt, in Opfer für die Kirche noch nicht finden könnten. Die lokalen Kirchensteuern seien allerdings leichter einzuführen, als die für allgemeine kirchliche Bedürfnisse. Er könne es aber nicht billigen, zuerst für die örtlichen Bedürfnisse kirchliche Steuern zu bewilligen, weil dadurch die noch dringenderen Steuern zur Erlangung allgemeiner Kirchenmittel wieder hinausgeschoben würden. Deshalb solle man jetzt die Kirchensteuerfrage noch der Zukunft überlassen und das vorliegende Gesetz annehmen.

Oberkirchenratspräsident von Stöffer stellt an den Vordner die Frage, welche erschwerenden Bedingungen nach seiner Meinung bei der Erlassung eines künftigen staatlichen Dotationsgesetzes beseitigt werden sollten, worauf Lamey erwiderte, er habe keinen Antrag in dieser Sache stellen wollen. Doch sei ihm klar, daß mit der Staatsdotations, wie sie bisher bewilligt worden, eine gewisse Beschränkung in der Verwaltung des Kirchenvermögens verbunden sei. Sie nötige nach §. 97 c., gewisse Mittel unbedingt in die Centralpfarrkasse einzuwerfen. Sie nötige ferner, aus allgemeinen Kirchenmitteln Aufbesserungen zu geben; denn sie verlange, daß die Klassifikation der Pfarreien durchgeführt werde. Dadurch seien die kirchlichen Mittel bis auf den letzten Pfennig erschöpft worden, so daß von einer Vermehrung des Vermögens nicht mehr die Rede sein könne. Er hätte daher gewünscht,

daß man es bei dem Nachweis sollte genügen lassen, daß gegenüber dem früheren Zustand 200 000 Mark mehr auf die Aufbesserung der Pfarrer verwendet würden. Alle andern Bedingungen könnten wegfallen, namentlich die, daß die Einkünfte vakanter Pfarreien unbedingt in die Zentralpfarrkasse geworfen werden müßten. Eine gute Verwaltung müsse auch an die Zukunft denken.

Präsident des Oberkirchenrats von Stöffer glaubt die Äußerungen des Abgeordneten Lamey dahin deuten zu dürfen, der Oberkirchenrat möge seine Bemühungen auf thunlichste Schonung der kirchlichen Mittel und auf größere Selbstständigkeit in der Verwendung derselben gerichtet sein lassen. Es sei nur zu wünschen, daß die Mittheilung des fraglichen Gesetzentwurfs seitens der Großherzoglichen Staatsregierung zeitig genug erfolge. Was die Steuerfrage betrifft, so könne diese nur auf dem Gebiete der Staatsgesetzgebung geregelt werden und eine Anregung kirchlicherseits hiezu sei voraussichtlich erfolglos. Die Erörterung der Frage, ob lokale oder allgemeine Kirchensteuer, sei für den Augenblick etwas unfruchtbares. Die Kirchenverfassung weise allerdings in §. 116 auf ein Gesetz über Aufbringung örtlich kirchlicher Bedürfnisse hin, das aber bei der bisherigen Entwicklung unserer Steuergesetzgebung noch nicht habe zustande gebracht werden können. Wenn er auch glaube, daß mit der Zeit die Kirche lernen müsse, aus eigener Kraft sich zu helfen, so könne doch gegenwärtig die Erörterung der Kirchensteuerfrage nur ohne Not Beunruhigung im Lande hervorrufen.

Bei der Abstimmung wird der vorgelegte Gesetzentwurf mit der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderung einstimmig angenommen.

Hierauf referiert der Abgeordnete Stein über die von 16 Geistlichen aus den Diözesen eingelaufenen Petitionen um Erhöhung der Vergütung für Filialdienste und beantragt, „die Synode wolle beschließen, es seien jene Petitionen dem Oberkirchenrat zur Kenntnissnahme zu überweisen mit dem Ersuchen, zu prüfen, ob nicht eine mäßige Erhöhung im einzelnen oder allgemeinen zu gewähren sei“.

Geheimer Referendar Behaghel erklärt namens des

Oberkirchenrats, daß ein Anstand gegen diesen Antrag nicht erhoben werde, während Präsident v. Stöffer den Antrag Gräbener's, die Pfarrer mit Filialien nach fünfjähriger resp. zehnjähriger Dienstzeit durch einen Prozentsatz von 25 % resp. 50 % des dafür bestimmten Gehaltes zu belohnen, als nicht acceptabel bezeichnet.

Im Anschluß an den von der Kommission gestellten Antrag berichtet der Abgeordnete Stein über einen ferneren Antrag:

„Synode wolle beschließen, es sei der Oberkirchenrat zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht für Pfarrer auf besonders erschwerten Pfarrdiensten unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen Zulagen zu gewähren seien, eventuell eine dahin gehende Vorlage für die nächste Generalsynode auszuarbeiten.“

Gräbener zieht seinen Antrag zu Gunsten des letztgestellten zurück und Präsident von Stöffer hat gegen denselben keine Bedenken. Lamey unterstützt ihn entschieden und erklärt ihn als einen Anfang zur Klassifikation der Pfarreien, die nach der Klassifikation der Pfarrer nötig werden würde. Die Ersparnisse, die aus der allgemeinen Pfründerverwaltung zu erhoffen seien, mögen zur Entschädigung solcher Pfarrer verwendet werden, obgleich die Schaffung eines Reservefonds ebenfalls ein Bedürfnis wäre. Beide Kommissionsanträge werden darauf einstimmig angenommen.

Über Petitionen aus den Diözesen Schopfheim und Bockberg um Vergütung für das Halten von Vikaren geht die Synode zur Tagesordnung über, ebenso über die Petition aus der Diözese Hornberg um Aufbesserung der Pastoralionsgeistlichen.

Inzwischen hatte Pfarrer Specht einen von 9 Mitgliedern der Synode unterstützten Antrag eingereicht:

„Die Synode wolle den Oberkirchenrat ersuchen, die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Baden nicht mehr unter der Rubrik „Sekten“ aufzuführen, sondern sie als von der Landeskirche sich getrennt haltende Lutheraner zu besprechen.“

Prälat Doll sieht in diesem Antrag eine Interpellation,

die erst in einer folgenden Sitzung beantwortet werden könne; der Antragsteller erklärt sich schon durch die Einbringung des Antrags befriedigt.

Fortsetzung der Sitzung nachmittags 4 Uhr.

Die Stadtgemeinde Pforzheim hatte bei der Generalsynode zwei Petitionen eingereicht, von denen die eine die Bildung einer eigenen Diözese für die Stadt Pforzheim und einige nahegelegene Landorte, die andere die Bildung eines besonderen Wahlbezirks für die Stadt Pforzheim zur Generalsynode.

Über diese Petition erstattet Hofrath Dr. Behaghel Bericht (cf. Anhang 10) und stellt den Antrag:

„Hohe Synode wolle die beiden Petitionen des Kirchengemeinderats Pforzheim vom 8. September l. J. dem evangelischen Oberkirchenrat empfehlend mit dem Ersuchen überweisen, die Petitionen bei einer allgemeinen Revision der Diözesanverbände und Wahlbezirke berücksichtigen zu wollen.“

Pfarrer Specht fühlt sich gedrungen als Vertreter der Diözese Pforzheim das Wort zu ergreifen. Die Petitionen entsprängen weniger einem innern Bedürfnis als einer augenblicklichen Verstimmung über den Ausfall der Verhandlungen der Diözesansynode und der Wahlen. Schon früher sei ein ähnlicher Wunsch ausgesprochen worden, man habe aber sich bald wieder ineinander gefunden. Eine bedeutsame Geschichte, gemeinsam miteinander durchlebt, verbinde doch Stadt und Land; wenn eine Scheidung wirklich versucht werden sollte, würde dagegen sicher entschiedener Widerspruch sich erheben.

Ähnlich stelle sich die Sache mit der zweiten Petition.

So scharf geschieden seien die religiösen und kirchlichen Anschauungen zwischen Stadt und Land doch nicht, wie man es darzustellen beliebte. Auch in Pforzheim sei ein ansehnlicher Bruchteil von sogenannten Orthodoxen und auf den Dörfern seien auch vielfach liberale Majoritäten oder doch Minoritäten, die leicht die Majorität gewinnen könnten. Da solle man die Sache sich entwickeln lassen und zuwarten, bis etwa die Stimmung umgeschlagen habe und die Wahlen im entgegengesetzten Sinne ausfielen. Die Seelenzahl in der

Stadt, wenn sie auch groß wäre, könne den Ausschlag nicht geben. Sie sei vor zwanzig Jahren noch viel kleiner gewesen und könne auch wieder kleiner werden. Jedenfalls bildeten die Zugezogenen in der Regel kein ausschlaggebendes kirchliches Element. Der Redner hätte daher gewünscht, daß die fraglichen Petitionen höchstens zur Kenntnisnahme dem Oberkirchenrat mitgeteilt worden wären.

Oberkirchenratspräsident von Stöffer. Hochwürdige Synode! Man kann verschiedene der soeben angeführten Gründe als vollkommen zutreffend oder doch wenigstens als sehr berücksichtigungswert ansehen und gleichwohl auf den Antrag Ihrer verehrlichen Kommission kommen. Es ist ja ganz gewiß richtig, daß Verfassungsänderungen nicht auf Grund vorübergehender Stimmungen und Verstimmungen gemacht werden sollen und ebensowenig auf Grund von Strömungen und Richtungen, die, wie der Herr Vorredner bemerkte, bald nach der einen und bald nach der anderen Seite in einem und demselben Bezirke gehen können. Ebenso ist ganz gewiß richtig, daß wir die historische Zusammengehörigkeit einer Diözese sehr in's Auge fassen müssen. Wir werden uns ja erinnern, daß gerade die Diözeseinteilung schon in der alten Kirche und auch bei uns zu den allertiefgewurzeltesten Grundlagen unseres kirchlichen und öffentlichen Lebens gehören. Gleichwohl dürfen wir nicht verkennen — und es ist dies meines Wissens auch der bleibende und stehende Grund, der auch bei der früheren Beurteilung der fraglichen Petition zur Geltung gebracht wurde — daß sehr wesentliche thatsächliche Änderungen eingetreten sind, welche die Aufmerksamkeit der Synode und auch die der Vollzugsbehörde, des Oberkirchenrats, in Anspruch nehmen müssen. Wenn eine Stadt wie Pforzheim, die früher, etwa vor 30 Jahren, eine Seelenzahl von 5000 hatte, jetzt zu einer Seelenzahl von 25 000 aufgestiegen ist und unsere Konfession dort 20 000 Seelen zählt, ist gewiß die Betrachtung nahe gerückt, ob nicht jetzt eine Änderung, namentlich in Beziehung auf das Wahlrecht dieser Stadt eintreten soll. Nun läßt sich aber eine derartige Änderung nicht einseitig vornehmen — und das war der Gesichtspunkt, der das Votum der frühern Synode beherrscht hat und der auch dem jetzigen

Kommissionsantrag zu Grunde liegt — sondern nur in Verbindung mit verschiedenen anderen, mit der Revision der Wahlbezirks- und Diözesaneinteilung überhaupt, und in diesem Sinne wird auch der Antrag der Kommission gestellt, daß man an und für sich den Wunsch der evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim und ihrer Vertreter als empfehlenswert betrachte, den Wunsch nämlich, mit Rücksicht auf ihre Größe als selbständige Diözese und als selbständiger Wahlbezirk zu erscheinen und daß man bittet, diesen Wunsch zu berücksichtigen, wenn es überhaupt zu einer Revision der Einteilung der Wahlbezirke und Diözesanverbände kommt. In dieser Form, glaube ich, ist die Oberkirchenbehörde gar nicht im Stande, den Antrag Ihrer Kommission zurückzuweisen, indem ja in dem Wunsche ein Verlangen an sie gestellt wird, das wir als selbstverständlich betrachten müssen. Auch wir müssen, wenn es überhaupt zu einer Revision der Diözesan- und Wahlverbände kommen sollte, ganz entschieden die Notwendigkeit einer Änderung des jetzigen Wahlbezirktes Pforzheim anerkennen und wir kämen also ganz von selbst darauf, daß, wenn eine solche allgemeine Änderung eintritt, wir auch dieses Verhältnis zu berücksichtigen haben.

Dekan Zittel betont das formale Unrecht, in dem sich die Stadt Pforzheim befinde, wobei die vorhandenen Stimmungen ganz außer Betracht zu bleiben hätten. Ihm scheine die Diözese Pforzheim entschieden zu groß und die Stadt mit ihren jetzigen 25 000 Evangelischen (gegen 5000 vor dreißig Jahren) habe ein Recht, nun anders als früher behandelt zu werden, wenn auch die Kopfszahl nicht allein den Ausschlag geben könne.

Der Abgeordnete D ä u b l i n erörtert die Frage einer Verfassungsänderung mit größerer Berücksichtigung der Seelenzahl der Gemeinden, mit der Tendenz, die Zahl der weltlichen Mitglieder auf den Diözesansynoden gegenüber den Geistlichen zu vermehren; seine Ausgaben werden aber zum Teil von dem Präsidenten des Oberkirchenrats berichtet; über die letzte Tendenz der Däublin'schen Rede habe sich die Synode früher schon ablehnend ausgesprochen.

Nach einem kurzen Rückblick auf das Resultat der bis-

herigen Verhandlung durch den Berichterstatter schritt man zur Abstimmung, wobei der Antrag Specht auf Ueberweisung zur Kenntnissnahme verworfen, der Kommissionsantrag auf empfehlende Ueberweisung mit 27 gegen 25 Stimmen angenommen wird.

Der Berichterstatter Behaghel fährt nun fort, über den allgemeinen Teil, die Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse mit Bezug auf eine Änderung der Diözesan- und Wahlbezirke im ganzen Land zu berichten und auf Grund eingehendster Untersuchungen die Frage zu erörtern, ob nicht der Oberkirchenrat der betreffenden Frage näher treten solle (cf. Anfang 10). Die Kommission bejaht diese Frage und stellt den Antrag:

„Hohe Synode wolle den evangelischen Oberkirchenrat ersuchen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Zeit gekommen sei, die Diözesan- und Wahlbezirk-einteilung einer allgemeinen Revision zu unterziehen.“

Pfarrer Specht verzichtet auf das Wort und kann dem Antrag in seiner Allgemeinheit zustimmen.

Defan Zittel. Ich habe mich nur gemeldet, um den Kommissionsantrag mit wenigen Worten zu unterstützen. Was wir wünschen, ist das, daß in Betracht gezogen werde, ob die Übelstände des jetzigen Zustandes nicht gehoben werden können, denn daß Übelstände vorhanden sind, ist ausführlich und genau dargelegt worden. Wir wollen, das darf ich doch sagen, keine grundstürzende Abänderung der Verfassung, sondern nur eine Abänderung der Mängel des jetzigen Zustandes, und der Zeitpunkt scheint uns dazu geeignet zu sein. Die großen Aufgaben, die der Oberkirchenrat seit zehn Jahren vor sich hatte, wie Katechismus, Agende, Pfündevermögen Gesangbuch *ic.*, sind im wesentlichen gelöst und so ist vielleicht die Zeit gegeben, die Sache vorzubereiten. Dieselbe wird viel Zeit in Anspruch nehmen und wird schwerlich in fünf Jahren spruchreif werden. Um so mehr muß man sie jetzt anregen. Ich habe auch seit zehn Jahren die Gesangbuchsfrage mit anregen helfen, weil ich mir sagte, die Sache wird lange dauern. Ich möchte weiter darauf aufmerksam machen, gerade in den Zeiten, wo eigentlich ein dringendes Bedürfnis nicht vorzu-

liegen scheint, sollte man, glaube ich, solche Fragen erörtern und vorbereiten, weil man dann um so leidenschaftsloser ist. Ein Unrecht, das man gewöhnt ist, trägt man in ruhiger Zeit fort und schleppt sich damit durch's Leben, wenn aber unruhige Zeiten kommen, schüttet man das Kind mit dem Bade aus, dann sagt man, das ganze Repräsentationssystem ist ungerecht, wir wollen ein ganz neues. Mir schien es also sehr konservativ zu sein, wenn man in ruhiger Zeit solche Dinge in die Hand nimmt, denn die Wahlbezirke bedürfen einer Änderung, um gerecht zu sein, und die Diözesen bedürfen einer Änderung, um den jetzigen Verkehrsverhältnissen und den Kräften eines Dekans entsprechend gebildet zu werden. Das sind die Gründe, weshalb ich den Kommissionsantrag empfehle.

Oberkirchenratspräsident von Stöffer. Hochwürdige Synode! Ich glaube, man ist verpflichtet, dem Herrn Berichtstatter volle Anerkennung zu zollen für den gründlichen, umfassenden und eingehenden Bericht, den er erstattet hat, für das reiche Material, das er zusammengetragen hat, und es wird uns freuen, diesen Bericht seiner Zeit gedruckt vor uns zu sehen, um an seiner Hand weiter arbeiten zu können. Es ist wohl richtig, daß wenn irgend einmal an eine Revision dieser Diözesaneinteilung, oder an eine Erwägung derselben, so will ich sagen, gegangen werden soll, daß jetzt wohl der Zeitpunkt dazu allmählig herangekommen sein kann. Wir haben vorhin an dem Beispiele Pforzheims gesehen, daß da so viele Änderungen in den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden eingetreten sind, daß wir wirklich prüfen müssen, ob die auf ganz andere Verhältnisse gegründete frühere Einteilung jetzt noch Platz greifen kann. Dagegen stimme ich mit dem geehrten Herrn Vorredner überein, daß wir in fünf Jahren schwerlich am Ziele sein können. Es ist das eine besonders schwierige Arbeit, die man wirklich in ihrer ganzen Tragweite, in ihrer ganzen Ausdehnung noch nicht einmal übersehen kann, bei der ich aber doch einige Gesichtspunkte jetzt schon hervorheben will. Sie erinnern sich, daß schon bei Erlassung der Verfassung von 1861 in der damaligen Erörterung zuerst eine neue Einteilung in

Anregung gebracht wurde. Die Frucht der damaligen Anregung war der Entwurf von 1867, der dann zum Gesetze erhoben worden ist. Schon in den Motiven jenes Entwurfs sind eingehend die Bedenken aufgezählt, die gerade an dieser Stelle gegen eine Änderung sprechen. Jener Entwurf hat sich deshalb auch auf einige wenige Änderungen beschränkt. So ist aus den Diözesen Rheinbischofsheim und Kork eine einzige Diözese geworden, und ebenso war es, wenn ich mich recht erinnere, bei Wahlberg und Lahr, kurzum es waren Änderungen in sehr beschränktem Umfange und zwar deshalb, weil wir hier Verhältnissen gegenüberstehen, die mit großer Zartheit angefaßt sein wollen. Ich habe darüber bei dem ersten Antrage schon Andeutungen gemacht. Wir lesen in dem §. 46 Absatz 2 der Kirchenverfassung, daß Änderungen im Umfang einer Diözese nach Anhören der beteiligten Kirchengemeinderäte und Diözesansynoden, vorbehaltlich der Zustimmung der Generalsynode von dem Oberkirchenrate angeordnet werden können. Wir müssen also zunächst, wenn irgend eine Änderung eintreten sollte, die Diözesansynoden und die einzelnen Kirchengemeinderäte hören, und ich glaube, daß bei der Anhänglichkeit, die in der Regel an den hier vorhandenen Zustand besteht, wir nicht sehr viele Zustimmungen erhalten. Der geehrte Herr Vorredner hat zwar bei einer früheren Gelegenheit ausgeführt, daß man darauf kein übermäßig großes Gewicht legen solle. Ich erlaube mir in dieser Beziehung doch etwas anderer Meinung zu sein. Die Anhänglichkeit der Gemeinden an die Diözesanverbände sollte man doch sehr achten, denn auf dieser Grundlage erwächst die Liebe zu der Aufgabe, die den Diözesangemeinden gestellt ist. Es ist schon in den letzten Tagen davon geredet worden, wie außerordentlich störend und beunruhigend es wirkt, wenn man hergebrachte, lieb gewordene Einrichtungen angreift. Wir befinden uns hier an einer Stelle, wo wir sehr vorsichtig sein müssen, um nicht sehr weitgehende Beunruhigungen und Mißstimmungen hervorzurufen, während dem vielleicht nicht sehr große materielle Vorteile für die Kirche gegenüberstehen. Wir werden bei dieser Gelegenheit auf eine andere Schwierigkeit geführt, nämlich auf das Ver-

Verhältnis der Diözesanverbände zu den Wahlbezirken. Es ist ja nicht notwendig — und es ist das bei früheren Gelegenheiten hervorgehoben worden — daß die Diözesanverbände und die Wahlbezirke sich decken. Aber es ist auf der anderen Seite doch sehr vorteilhaft und wünschenswert, daß dem so sei. Aus dem gemeinschaftlichen Zusammentreten der Gemeinden in Diözesanversammlungen, aus den gemeinschaftlichen Interessen, die sich doch in den vielen Jahren nach und nach gebildet haben, tritt dasjenige, was in der Generalsynode zur Geltung gebracht werden will, vorbereitet hervor, und es wird immer eine gewisse Anzahl von Anträgen auf den Diözesansynoden beschlossen, die dann der Generalsynode zur Kenntnisaufnahme und geeignetenfalls zur Genehmigung vorgelegt werden. Es ist also gewiß wünschenswert, daß derselbe Bezirk, der diese Anträge beschlossen hat, zu gleicher Zeit der Wahlbezirk ist, der den Abgeordneten hierher sendet. Wir haben ein Verhältnis in früheren Zeiten gehabt, das darauf hindeutete, wie unangenehm es ist, wenn Diözesanverband und Wahlbezirk sich nicht decken. Das war die Einrichtung in der früheren Kirchenverfassung, wonach zwei Diözesanverbände zusammen einen geistlichen und vier Diözesanverbände einen weltlichen Abgeordneten wählten, und regelmäßig gab es eine gewisse Anzahl Unzufriedener, indem ein Diözesanverband durch den anderen sich benachteiligt glaubte. Es wird also gerade in dieser Beziehung aus sachlichen Gründen und aus Rücksicht auf die Stimmung der einzelnen Gemeinden sehr notwendig sein, darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Ablösung der Diözesanverbände von den Wahlbezirken möglichst vermieden wird. Was nun mir aus dem Berichte, wenn ich so sagen darf, etwas störend entgegengetreten ist, das ist das allzugroße Gewicht auf die Kopfzahl. Wir können wirklich nicht in der Weise mechanisch einteilen, daß wir je nach so und so viel 1000 Stimmberechtigten die Bezirke in der evangelischen Kirche verteilen. Ein viel größeres Gewicht müssen wir legen auf die Zahl der Kirchengemeinden und selbständigen kirchlichen Gemeinschaften, auf die körperschaftlichen Verbände, welche die wahre Grundlage unserer Kirche bilden. Es wird

allerdings Rücksicht zu nehmen sein auf das Wachstum dieser Körperschaften der Kopfszahl nach, aber niemals können wir das als den eigentlichen Ausgangspunkt für die Einteilung der Diözesanverbände annehmen. Ich möchte also hier schon betonen, daß, so außerordentlich schätzbar das statistische Material ist, das uns der Herr Berichterstatter zur Verfügung gestellt hat, wir doch auf die Kopfszahl nicht den hohen Wert legen können bezüglich der Einteilung der Wahlbezirke und Diözesanverbände, wie es hier geschehen ist. Wir müssen, wie ich erwähnte, gerade an diesem Platze doch vorwiegend auf den geschichtlichen Aufbau unserer Landeskirche auf den Gemeinden Bedacht nehmen, wir müssen uns immer daran erinnern, daß die Diözesanverbände mit zu den ältesten Grundlagen der Landeskirche gehören und deshalb an eine Änderung an dieser Stelle nur mit großer Vorsicht gegangen werden soll. Wir werden — es ist ja nicht zu zweifeln, daß der Kommissionsantrag zur Annahme gelangt — mit aller Gewissenhaftigkeit an die Arbeit gehen, aber bei den großen Schwierigkeiten, die uns an dieser Stelle entgegentreten, und bei der großen Vorsicht, die anzuwenden ist, um eine Beunruhigung und Verstimmung in den Diözesen und einzelnen Gemeinden nicht zu erregen, müssen wir sehr Bedacht darauf nehmen, die Sache nicht zu übereilen, und nur sehr reife und von den Beteiligten selbst oder doch wenigstens zum großen Teil gebilligte Vorschläge machen.

Nach einigen mehr persönlichen Bemerkungen zwischen den Abgeordneten R u c h b a r und S p e c h t und einer Schlußrede des Berichterstatters, worin er sich dagegen rechtfertigt, als ob er das reine Kopfszahlssystem erstrebt habe, erfolgt die Abstimmung, wodurch der Antrag der Kommission mit großer Majorität angenommen wurde.